



Einkaufsbedingungen der Taifun-Tofu GmbH (Stand: 27.11.2023)

1. Anwendungsbereich

Für alle – auch zukünftige – Bestellungen der Taifun-Tofu GmbH (nachfolgend als Taifun-Tofu“ bezeichnet) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit Taifun-Tofu ihnen schriftlich zustimmen.

2. Auftragserteilung und Annahme

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind die Mitarbeiter von Taifun-Tofu verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages hinausgehen, oder diese Einkaufsbedingungen zum Nachteil von Taifun-Tofu abändern, schriftlich zu bestätigen.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Geht Taifun-Tofu die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum zu, so ist Taifun-Tofu berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

3. Lieferzeit

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung an der aus der Bestellung ersichtlichen Lieferanschrift an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von Taifun-Tofu hierzu bevollmächtigte Person an.
- 3.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung und/oder Leistung (nachfolgend einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies Taifun-Tofu unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 3.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Taifun-Tofu ihnen in Textform zustimmt.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzugs ist Taifun-Tofu berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.

4. Lieferung / Annahme

- 4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben der Bestellnummer, des Bestellzeichens, der Art der Verpackung sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen.



- 4.2 Taifun-Tofu ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, eine marktübliche Versandart zu wählen.
- 4.3 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei Taifun-Tofu hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange ist Taifun-Tofu zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Elektronische Rechnungen sind als pdf per E-Mail an eingangsrechnungen@taifun-tofu.de zu übermitteln.
- 5.2 Die Übermittlung einer Papierrechnung ist nur in explizit genehmigten Ausnahmefällen erlaubt. Taifun-Tofu behält sich vor, Lieferanten, die eine Übermittlung per E-Mail nicht einrichten, den entstandenen Bearbeitungsaufwand sowie die Archivierungskosten in Rechnung zu stellen.

6. Preisstellung und Zahlung

- 6.1 Taifun-Tofu behält sich die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziffer 4, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte wegen etwaiger Mängel. Falls gelieferte Produkte mangelhaft sein sollten, stehen Taifun-Tofu die gesetzlichen Rechte auf Zurückbehaltung und Aufrechnung zu. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadensersatz.

7. Verpackung

Die zu liefernden Produkte sind handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen von Taifun-Tofu nach den Anweisungen von Taifun-Tofu mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß der in der Bestellung genannten Incoterms-Regelung auf Taifun-Tofu über. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von Taifun-Tofu hierzu bevollmächtigte Person auf Taifun-Tofu über.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 9.2 Der Lieferant leistet Gewähr für die ordnungsgemäße / mangelfreie Erbringung der Lieferung, insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln sind, für die von Taifun-Tofu vorausgesetzte Verwendung geeignet sind und dass die Produkte dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.



- 9.3 Der Lieferant führt eine Wareenausgangsprüfung nach den mit Taifun-Tofu vereinbarten Parametern durch; wurden keine Parameter vereinbart, prüft der Lieferant bei der Wareenausgangsprüfung, ob die Produkte die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Stellt der Lieferant die Produkte selbst her, führt er auch fertigungsbegleitende Prüfungen durch.
Die von Taifun-Tofu durchgeführte Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden und Identität und Menge anhand des Vergleichs zwischen den Lieferpapieren des Lieferanten und den Bestellangaben sowie auf eine stichprobenartige äußerliche Begutachtung der Ware. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Hierbei entdeckte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine Mängelrüge kann sowohl mündlich als auch in Textform erfolgen.
- 9.4 Bei Mängeln kann Taifun-Tofu - nach Wahl von Taifun-Tofu - entweder Nachbesserung oder auch Nachlieferung der mangelhaften Produkte verlangen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder – sofern es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten ist Taifun-Tofu auch berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.
- 9.5 Bessert der Lieferant Produkte aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer 8.1 bzgl. dieses Mangels an diesen Teilen erneut zu laufen, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

10. Haftung

- 10.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadensfall abzuschließen und das Bestehen der Deckung nachzuweisen.
- 10.2 Wird Taifun-Tofu aufgrund Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant Taifun-Tofu auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 10.3 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 10.4 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 10.5 Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Einkaufsbedingung ergeben, hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Er



haftet im Übrigen auch für jedes schon einfache fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.

- 10.6 Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Unterlieferanten und Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

11. Arbeiten bei Taifun-Tofu oder bei dem Kunden von Taifun-Tofu

- 11.1 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten auf dem Betriebsgelände und/oder in den Betriebsräumen von Taifun-Tofu tätig, so haben sie das Merkblatt externe Dienstleister, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.
- 11.2 Montage- und Installationsarbeiten müssen von Taifun-Tofu abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Bevollmächtigte von Taifun-Tofu die Leistungen des Lieferanten schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Taifun-Tofu kann Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen. Kommt Taifun-Tofu seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss der Lieferant Taifun-Tofu mindestens eine Frist von 3 Wochen gewähren.
- 11.3 Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von Taifun-Tofu innerhalb angemessener Frist nach der Ausführung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Produkte keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland – verletzt werden. Er hat Taifun-Tofu insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 12.2 Der Lieferant haftet für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der Taifun-Tofu aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Produkte ausschließlich nach Zeichnungen, Vorgaben und/oder Modellen von Taifun-Tofu herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Produkte Rechte Dritter verletzt.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Der Lieferant hat alle Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung bewusst oder zufällig von Taifun-Tofu erhalten hat (insbesondere alle Einzelheiten der Bestellungen sowie andere geheimhaltungsbedürftige Unterlagen und Informationen von Taifun-Tofu) streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich im Interesse von Taifun-Tofu zu verwenden und sie weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.
- 13.2 Die Aufnahme von Taifun-Tofu in eine Referenzliste oder Verwendung der Bestellung von Taifun-Tofu zu Werbezwecken ist nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung von Taifun-Tofu gestattet.
- 13.3 Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der jeweiligen Lieferbeziehung und dieses Vertrages bestehen und endet erst 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung.



14. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Taifun-Tofu erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Taifun-Tofu kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Textform

- 15.1 Der Erfüllungsort für alle sich aus dem einzelnen Vertrag ergebenden Zahlungen ist der Geschäftssitz von Taifun-Tofu; der Erfüllungsort für die Lieferung ist die von Taifun-Tofu in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz von Taifun-Tofu zuständige Gericht. Taifun-Tofu ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 15.3 Es gilt deutsches Recht.
- 15.4 Wenn diese Einkaufsbedingungen Schriftlichkeit fordern, ist Textform ausreichend.